

Satzung zur Änderung der Satzung für die*den Behindertenbeauftragte*n der Landeshauptstadt München

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586) i. V. m. Art. 19 Sätze 1 und 3 des Bayerisches Behindertengleichstellungsgesetz (BayBGG) vom 09.07.2003 (GVBl. S. 419, BayRS 805-9-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 388), folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für die*den Behindertenbeauftragte*n der Landeshauptstadt München vom 06.07.2021 (MüABl. S. 401) wird wie folgt geändert:

„§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 Wählbarkeit

(1) Wählbar für das Amt der*des Behindertenbeauftragten ist eine Person, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens sechs Monaten den Hauptwohnsitz in der Landeshauptstadt München hat. Darüber hinaus soll die*der Kandidat*in eine Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) haben. In Ausnahmefällen ist jedoch ein erheblich behindertenspezifischer Bezug ausreichend.“

(2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag

1. entsprechend Art. 2 GLKrWG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. sich wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.